



Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 08.09.2022

Anfrage Frau Müller-Bahlke zur Fällung der Linde in der Lafontainestraße/Ecke Advokatenweg

TOP: 6.1

Antwort der Verwaltung:

Frau Müller-Bahlke bezog sich auf die Fällung der Linde in der Lafontainestraße/Ecke Advokatenweg und fragte, aufgrund welchen Gutachtens die Standfestigkeit als gefährdet eingeschätzt wurde und welches Gutachten als Grundlage der Fällgenehmigung diente. Sie fragte darüber hinaus, ob die Baumschutzkommission in das Verfahren einbezogen wurde.

Bei der Einschätzung der Standsicherheit des Baumes wurde kein externer Gutachter hinzugezogen. Die eingetretenen Schäden wurden von Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen und bewertet. Aufgrund der eingetretenen Wurzelverluste, der standörtlichen Gegebenheiten und der Größe des Baumes wurde eingeschätzt, dass der Baum nicht mehr standsicher ist und die Gefahr des Umstürzens besteht. Die Baumschutzkommission wurde nicht in die Einschätzung einbezogen.

Frau Müller-Bahlke wies darauf hin, dass die Fällung bereits im August erfolgt ist und dies aufgrund der Brut- und Nistzeit im unerlaubten Zeitraum liegt. Sie fragte, warum die anwesenden Mitarbeiter von Polizei und Ordnungsamt die Fällung nicht unterbunden haben.

Die Fällgenehmigung wurde aufgrund der Umsturzgefahr des Baumes erteilt. Für Fälle der Gefahrenabwehr gilt § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht. Die Fällung erfolgte am 31. August. Zu dieser Zeit ist außerdem mit hoher Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein von Vogelbruten auszuschließen. Darüber hinaus wird in der Genehmigung immer beauftragt, dass vor der Ausführung der Fällung der Baum auf das Vorhandensein von Brutstätten zu kontrollieren ist. Sollten Brutstätten mit brütenden Vögeln vorhanden sein, dürfen die Arbeiten nicht ausgeführt werden und die Untere Naturschutzbehörde ist zu informieren.

Da ein solcher Sachverhalt nicht vorlag, gab es keine Veranlassung für die Polizei und das Ordnungsamt, die Fällung zu unterbinden.

Frau Müller-Bahlke fragte, mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist, wenn sich jemand nicht an die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer vorzunehmenden Baumfällung hält bzw. wenn Schäden an Bäumen vorgenommen werden, die zu einer Fällung führen.

Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € im Falle der Beschädigung von Bäumen oder 10.000 € im Falle der Beeinträchtigung von Niststätten geahndet werden.

René Rebenstorf
Beigeordneter